

Hausordnung für das Parktheater Bensheim

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gebäude sowie für das Außengelände des Parktheaters Bensheim. Sie richtet sich an alle Besucher*innen, Nutzer*innen und Mieter*innen des Theaters.

§ 2 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck der Hausordnung ist es, die Gefährdung oder Schädigung von Personen zu vermeiden / zu verhindern, das Gebäude und das Außengelände vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen und einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten.

§ 3 Hausrecht

- (1) Eigentümer des Parktheaters ist die Stadt Bensheim. Die Verwaltung des Parktheaters liegt bei dem Eigenbetrieb Stadtkultur Bensheim. Das Hausrecht üben die von der Stadt Bensheim bzw. dem Eigenbetrieb Stadtkultur Bensheim beauftragten Bediensteten aus.
- (2) Der Stadt Bensheim bzw. den vom Eigenbetrieb Stadtkultur Bensheim beauftragten Bediensteten steht das jederzeitige Zutrittsrecht zu sämtlichen Flächen und Räumlichkeiten des Gebäudes und des Außengeländes zu.
- (3) Den Anweisungen und Anordnungen der Personen, die das Hausrecht ausüben, sowie den Anordnungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten. Im Falle der Zuwiderhandlung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (4) Den beauftragten Bediensteten steht bei Störung des Hausfriedens, insbesondere bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen und/oder diese Hausordnung, bei offensichtlicher Intoxikation (Alkohol oder Betäubungsmittel) oder zwecks Gefahrenabwehr jederzeit zu, Personen den Zutritt zum Gebäude zu verweigern oder sie des Gebäudes zu verweisen.
- (5) Wer das Gebäude und den Außenbereich trotz Aufforderung nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.

§ 4 Aufenthalt im Gebäude und auf dem Außengelände

- (1) Der Aufenthalt im Gebäude sowie auf dem Außengelände ist grundsätzlich nur mit Genehmigung der von der Stadt Bensheim bzw. dem Eigenbetrieb Stadtkultur Bensheim beauftragten Bediensteten erlaubt.
- (2) Der Aufenthalt im Theaterbereich ist Besucherinnen und Besuchern, sofern es sich um eine eintrittspflichtige Veranstaltung handelt, nur mit gültiger Eintrittskarte erlaubt.

- (3) Die Besucherin, der Besucher hat, sofern keine freie Platzwahl besteht, den zugewiesenen Platz einzunehmen.
- (4) Die beauftragten Bediensteten behalten sich vor, Personen mit gültiger Eintrittskarte oder sonstiger Legitimation, in begründeten Einzelfällen zwecks Gefahrenabwehr den Zutritt zum Gebäude oder den Veranstaltungsräumen zu verweigern.

§ 5 Verhalten im Gebäude und auf dem Außengelände

- (1) Jede*r hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.
- (3) Die Mitnahme von Speisen und Getränken in den Theatersaal ist untersagt. Die im Haus erworbenen Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung steht dem Pächter zu. Dieses Recht kann bei Bedarf Dritten übertragen werden.
- (4) Das gesamte Gebäude sowie das Außengelände sind sauber zu halten. Es ist untersagt, bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben. Plakate dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen angebracht werden; den Aushang veranlassen die Beauftragten des Eigenbetriebes Stadtkultur Bensheim.
- (5) Bestehende Bestuhlungsformen dürfen keinesfalls eigenmächtig geändert werden. Das Aufstellen zusätzlicher Stühle ist nicht gestattet.
- (6) Abfälle sind in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Fundgegenstände sind beim Personal oder an der Garderobe abzugeben.
- (7) Mit Ausnahme von Assistenz- und Diensthunden dürfen Tiere grundsätzlich nicht in das Gebäude genommen werden.
- (8) Das Mitbringen von Waffen, sperrigen oder gefährlichen Gegenständen ist untersagt.
- (9) Rettungs- und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Die gekennzeichneten Fluchtwege sind im Gefahrenfall zu benutzen.
- (10) Film-, Video- und Tonaufnahmen sowie das Fotografieren während der Vorstellung sind aus urheberrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- (11) Der Verkauf von Waren mit Ausnahme von Programmen und Ausstellungskatalogen ist nur mit Genehmigung der von dem Eigenbetrieb Stadtkultur Bensheim beauftragten Bediensteten gestattet.
- (12) Ist der Garderobendienst eingerichtet, so besteht für Besucherinnen und Besucher die Verpflichtung, die vorhandene Garderobe zu benutzen.

Überbekleidung (Jacken, Mäntel u.ä.), Taschen und Rucksäcke, die größer als 21 cm x 8 cm x 34 cm sind, Schirme, Motorradhelme sowie große Gegenstände sind an der Garderobe abzugeben und dürfen nicht in den Theatersaal mitgenommen werden.

- (13) Mobiltelefone sind vor Beginn der Veranstaltung auszuschalten.
- (14) Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen erlaubt. Nicht ordnungsgemäß abgestellte Kraftfahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeughalters entfernt werden.

§ 6 Gertrud-Eysoldt-Foyer

- (1) Das Gertrud-Eysoldt-Foyer kann für Veranstaltungen und Ausstellungen überlassen werden. Die Ausstellungen können auch während anderer Veranstaltungen bestehen bleiben. Eine entsprechende Versicherung ist von dem / der Aussteller*in abzuschließen.
- (2) Die Stadt Bensheim bzw. der Eigenbetrieb Stadtkultur Bensheim haften nicht für Beschädigungen am Ausstellungsgut oder bei Diebstahl.

§ 7

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Bensheim, den 05.10.2022

**Der Magistrat
der Stadt Bensheim**

Klein, Bürgermeisterin